



# Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM 1,10 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-322, Telefax 78-399 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler GmbH, Altenstadter Straße 1, 8490 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 22

Donnerstag, den 5. Juni

1992

## Öffentliche Ausschreibung

Der Landkreis Cham, vertreten durch Herrn Landrat Girmindl, schreibt für den Umbau des Ostflügels am Redemptoristenkloster Cham für die Nutzung als Volkshochschule und Kreismusikschule folgende Leistungen nach VOB öffentlich aus:

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 1. Fliesonarbeiten<br>ca. 100 m <sup>2</sup> Bodenbelag<br>ca. 220 m <sup>2</sup> Wandbelag  | Schutzgebühr<br>15,— |
| 2. Fußbodenarbeiten<br>ca. 100 m <sup>2</sup> Trockenboden<br>ca. 110 m <sup>2</sup> Linoleumbelag<br>ca. 750 m <sup>2</sup> Textilbelag | 20,—                 |
| 3. Natur- und Kunststeinarbeiten<br>ca. 50 m <sup>2</sup> Fensterbänke<br>ca. 150 m <sup>2</sup> Treppen- und Bodenflächen               | 15,—                 |
| 4. Schlosserarbeiten<br>ca. 30 m Treppengeländer   | 10,—                 |

Ausführungszeitraum voraussichtlich August bis einschl. Oktober 1992. Die Binde- und Zuschlagsfrist endet am 14. 8. 1992.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab Freitag, den 5. 6. 1992 beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Zimmer Nr. 240, abgeholt bzw. angefordert werden.

Die Planungsunterlagen können zu den üblichen Bürozeiten beim Architekturbüro Leischik, Untere Regonstraße 48, 8490 Cham, eingesehen werden.

Den Anforderungen der Leistungsverzeichnisse ist ein Verrechnungsscheck in Höhe der jeweiligen Schutzgebühr beizufügen. Die Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Die Angebote sind bis spätestens Dienstag, den 7. 7. 1992, 10 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk "Angebot über . . . (Gewerk einfügen) für die VHS und Kreismusikschule Cham" beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Zimmer Nr. 111, 8490 Cham, einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt ab 10.05 Uhr auf Zimmer Nr. 203 beim Landratsamt in oben genannter Reihenfolge im Abstand von jeweils 10 Minuten. Bei der Eröffnung sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Cham, den 2. Juni 1992

Landratsamt Cham  
Girmindl, Landrat

## Verordnung zum Schutz des Naturdenkmales "Dorflinde" in Tretting, Gemeinde Arnschwang

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 - 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 S. 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) in BayRS 791-1-U zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 7. 1986 (GVBl. S. 135) erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 27. 4. 1992 Nr. 820-8632 CHA 13 genehmigte Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

1. Die auf dem Grundstück Fl. Nr. 868/1 der Gemarkung Zonching stehende Linde wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
2. Zur Sicherung des Naturdenkmales erstreckt sich der Schutz auf das gesamte Grundstück, Fl. Nr. 868/1.
3. Die Lage des Naturdenkmales ist in einer Karte M 1:1 000 gekennzeichnet. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

#### Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme des Naturdenkmales ist es, den mächtigen Laubbaum zu schützen und langfristig zu erhalten.

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis: Öffentliche Ausschreibung für den Umbau des Ostflügels am Redemptoristenkloster Cham für die Nutzung als Volkshochschule und Kreismusikschule. — Verordnung zum Schutz des Naturdenkmales "Dorflinde" in Tretting, Gemeinde Arnschwang.

Sonstige Bekanntmachungen: Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Tiefenbach für den Um- und Ausbau des Feuerwehrgerätehauses in Tiefenbach. — Haushaltssatzung des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchön.

Der Baum hat eine dorfbildprägende dominierende Funktion. Er stellt in seiner Gesamtheit einen absolut schützenswerten Lebensraum dar.

### § 3

#### Verbote

Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham als Untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern und Erdaufschlüsse vorzunehmen,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
3. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
4. Straßen, Wege und Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

### § 4

#### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. Die zur Erhaltung des Naturdenkmales von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmales hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes Cham als Untere Naturschutzbehörde erfolgten,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

### § 5

#### Genehmigung

1. Das Landratsamt Cham - Untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohl die Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmales vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
2. Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

## § 6

### Anzeigepflicht

Gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG hat der Eigentümer oder Besitzer des Naturdenkmals dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Cham - Untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde, in deren Bereich sich das Naturdenkmal befindet, abgegeben werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt weiterzuleiten.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark be-  
blegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Satz 1 oder Satz 2 Ziffer 1 bis 5 in dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark be-  
blegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbar Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.
3. Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße be-  
blegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG und § 6 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

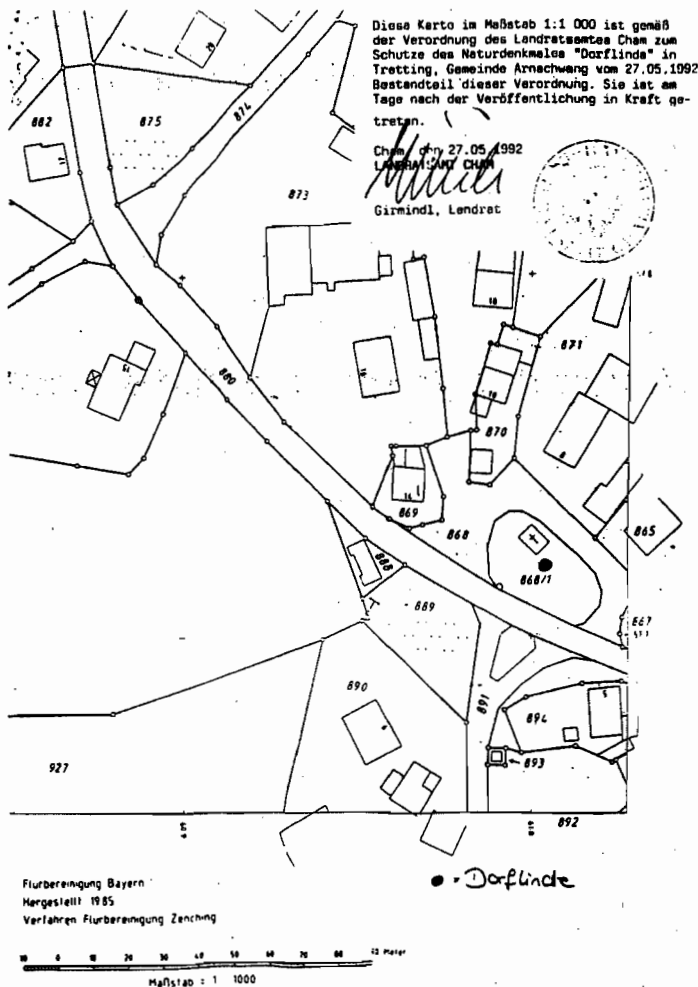
## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 27. Mai 1992

Landratsamt Cham  
Girmindl, Landrat



vom 12. 7. 1966 (GVBl. S. 218, ber. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 9. 1982 (GVBl. S. 722) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 10. 1982 (GVBl. S. 904), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 8. 1986 (GVBl. S. 210) hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes "Jugendhaus Waldmünchen" in ihrer öffentlichen Sitzung vom 30. 4. 1992 folgende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 1992 beschlossen, die hiernit gemäß Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekanntgemacht wird:

### Haushaltssatzung

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 wird hiernit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 338.500 DM und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 77.500 DM ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Vorpflichtungsmächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### 1. Verwaltungsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 120.750 DM festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen umgelegt.

##### 2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 40.000 DM festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen umgelegt.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1992 in Kraft.

#### II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 und 73 Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen erteilt (Schreiben vom 13. 5. 1992 Az. 230-1512 CHAZ 4-8).

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus, Zi.-Nr. 2 (Stadt Waldmünchen), der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 8494 Waldmünchen während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Waldmünchen, den 26. Mai 1992

Zweckverband Jugendhaus Waldmünchen  
Aumüller, Vorsitzender

### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Tiefenbach beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung für das Bauvorhaben "Um- und Ausbau des Feuerwehrgerätehauses Tiefenbach" nachstehende Arbeiten zu vergeben:

Errichtung eines Schlauchturmes im Gebäude des ehemaligen Betriebshofes der Fa. Perl

Beton-, Maurer- und Putzarbeiten

Die Leistungsverzeichnisse können ab 4. 6. 1992 bei der Gemeinde Tiefenbach gegen eine Schutzgebühr von 10,— DM angefordert werden. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: Montag, 22. Juni 1992 um 16 Uhr im Rathaus Tiefenbach, Hauptstraße 33, 8491 Tiefenbach.

Die Angebote müssen spätestens bis zum genannten Zeitpunkt mit der Aufschrift "Errichtung eines Schlauchturmes FFW-Gerätehaus Tiefenbach" eingegangen sein.

Tiefenbach, den 2. Juni 1992

Gemeinde Tiefenbach  
Müller, 1. Bürgermeister

### Bekanntmachung des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen

#### I.

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung vom 13. 11. / 4. 12. 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. 9. 1984 und der Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit